

Berlin, den 1. August 2013

Niederschrift
über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Bundestagswahl 2013
am 1. August 2013 in Berlin Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
des Deutschen Bundestages

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnete um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Teilnehmer.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses mit Schreiben vom 23. Juli 2013 gemäß § 5 Abs. 2 BWO ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen waren neben dem Vorsitzenden:

Herr Prof. Dr. Michael Brenner	als Beisitzer
Frau Dr. Ulrike Bumke	Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Herr Hartmut Geil	als Beisitzer
Frau Dr. Ruth Kampa	als Beisitzerin
Frau Petra Kansy	als Beisitzerin
Herr Werner Neumann	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Herr Jörg Paschedag	als Beisitzer
Herr Dr. Johannes Risse	als Beisitzer
Herr Dr. Bernhard Schwab	als Beisitzer
Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast	als Beisitzerin

sowie

Frau Karina Schorn	als Schriftführerin
--------------------	---------------------

Ferner waren zugegen:

Herr Dieter Sarreither	als Stellvertreter des Bundeswahlleiters sowie
Frau Dr. Katharina Böth und	
Frau Margitta von Schwartzberg	vom Büro des Bundeswahlleiters.

Der Vorsitzende stellte fest, dass gemäß § 42 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) die betroffenen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 29. und 30. Juli 2013 und die Vertrauenspersonen als Beschwerdeführer der betroffenen Landeslisten mit Schreiben per Express-Post vom 29. bzw. 30. Juli 2013 ordnungsgemäß geladen worden sind.

Er stellte außerdem fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 BWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und durch Pressemitteilung vom 29. und 30. Juli 2013 bekannt gemacht worden seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 BWG) erfolgen müsse;
2. der Bundeswahlausschuss nach § 5 Abs. 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 10 Abs. 1 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Abs. 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei;
5. die Beisitzer und der Schriftführer gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

Der Vorsitzende teilte mit, dass gegen die Entscheidungen folgender Landeswahlausschüsse Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. teilweise Nichtzulassung von Landeslisten eingereicht wurden:

Landeswahlausschuss	Nichtzulassung bzw. teilweise Nichtzulassung der Landesliste der Partei
1. Niedersachsen	Partei der Vernunft
2. Nordrhein-Westfalen	Partei der Vernunft

Der Vorsitzende teilte mit, dass außerdem drei Beschwerden gegen die Zulassung von Landeslisten eingereicht wurden, und zwar eine anonyme Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der „Alternative für Deutschland“ durch den Landeswahlausschuss Bayern sowie eine Beschwerde des Herrn Ulfried Weißer gegen sämtliche Wahlvorschläge der CDU in Niedersachsen

und eine Beschwerde des Herrn Elias Mößner gegen die Zulassung der Landesliste der „Alternative für Deutschland“ durch den Landeswahlausschuss Baden-Württemberg.

Vor Eintritt in die Einzelverhandlungen wies der Vorsitzende darauf hin, dass der Bundeswahlausschuss die Überprüfung der Entscheidungen der Landeswahlausschüsse in Anbetracht der geltenden Wahlrechtsvorschriften vorzunehmen habe. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 49 BWG durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Sodann trat der Ausschuss in die Verhandlung der einzelnen Beschwerden ein. Hierbei wurden die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

I. Anonyme Beschwerde gegen die Zulassung der Landesliste der „Alternative für Deutschland“ durch den Landeswahlausschuss Bayern, eingegangen beim Bundeswahlleiter am 28. Juli 2013

Der Bundeswahlausschuss verwarf die Beschwerde einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, da diese jedenfalls wegen fehlender Beschwerdeberechtigung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2, 3 BWG unzulässig ist. Gegen die Zulassung von Landeslisten kann gem. § 28 Abs. 2 S. 3 BWG ausschließlich der Landeswahlleiter Beschwerde einlegen.

II. Beschwerde der „Partei der Vernunft“ gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Niedersachsen, eingegangen beim Bundeswahlleiter am 29. Juli 2013

Erschienen waren: Für die Beschwerdeführerin: Frau Dagmar Neils (Vertrauensperson der Beschwerdeführerin).

Für den Landeswahlausschuss: die stellvertretende Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen, Frau Ministerialrätin Bettina Meyer

Es wurde festgestellt, dass Frau Dagmar Neils als Vertrauensperson und Herr Ingmar Liebert als stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin mit E-Mail sowie mit Schreiben per Express-Post vom 29. Juli 2013 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin und die stellvertretende Landeswahlleiterin erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie Inaugenscheinnahme der seitens der Landeswahlleitung als ungültig gewerteten Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch den Bundeswahlausschuss und durch die Vertrauensperson der Beschwerdeführerin beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der „Partei der Vernunft“ gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Niedersachsen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

Gründe:

1. Bei seiner Entscheidung ist der Bundeswahlausschuss von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Niedersachsen hat die Landesliste der „Partei der Vernunft“ in seiner Sitzung vom 26.07.2013 zurückgewiesen, da die Partei bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht das für die Zulassung der Landesliste erforderliche Unterschriftenquorum von 2000 Unterstützungsunterschriften erfüllt habe. Es seien lediglich 1877 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt worden. Der Mangel sei der Vertrauensperson der Landesliste im Mängelbeseitigungsverfahren gem. § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BWG mitgeteilt worden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, insgesamt 2027 von den Kommunen bestätigte Unterstützungsunterschriften fristgerecht eingereicht zu haben. Nach dem 15.07.2013, 18.00 Uhr habe sie weitere 26 Unterstützungsunterschriften eingereicht, deren fristgemäße Vorlage nur deshalb nicht möglich gewesen sei, weil die Gemeinden nur verzögert die Bescheinigungen des Wahlrechts ausgestellt oder aber diese per Postlaufzeiten von teils mehreren Wochen zugestellt hätten. Die Behauptung, – gemeint ist wohl im Landeswahlausschuss bzw. im Mängelbeseitigungsverfahren – es seien 55 Formulare eingereicht worden, die weder ausgefüllt noch von den Kommunen bestätigt gewesen seien, sei unzutreffend. Auch die Aussage, es seien 62 Formulare eingereicht worden, die von den Kommunen nicht bestätigt gewesen seien, sei ebenso unzutreffend. Darüber hinaus trägt die Beschwerdeführerin vor, dass es nicht zu ihren Lasten gehen könne, dass die Kommunen mit der Bearbeitung der Bescheinigungen des Wahlrechts in Verzug gewesen seien.

Die Landeswahlleiterin des Landes Niedersachsen hat mit Schreiben vom 31. Juli 2013 Stellung genommen. Sie führt aus, dass insgesamt 2120 Formblätter für Unterstützungsunterschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist der Landesliste beigelegt wurden. Hiervon seien 1877 gültig und 243 ungültig gewesen. Die ungültigen seien folgendermaßen gegliedert gewesen: 108 Formblätter, die von der Gemeinde für ungültig erklärt wurden, 62 Formblätter ohne Bestätigungsvermerk der Gemeinde, 18 Formblätter, die von der Landeswahlleiterin für ungültig erklärt wurden und 55 Formblätter ohne jeglichen Eintrag. Darüber hinaus seien am 15.07.2013 nach Fristablauf um 18.25 Uhr weitere 15 Formblätter und am 23.07.2013 weitere 14 Formblätter bei der Landeswahlleiterin eingegangen. Alle fristgerecht eingegangenen Formblätter seien auf die gesetzlichen Anforderungen hin überprüft worden. Bei der Zählung sei so vorgegangen worden, dass gültige Unterstützungsunterschriften zu je 100 Stück, ungültige und leere Formblätter gesondert gebündelt wurden. Darüber hinaus trägt sie vor, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete zögerliche Bearbeitung der Wahlrechtsbestätigungen durch die Gemeinden nicht nachvollziehbar sei. Zuletzt seien die Gemeinden durch Schnellbrief der Landeswahlleiterin vom 21.06.2013 auf die bevorzugte Behandlung von Wahlrechtsbescheinigungen hingewiesen worden. Die Landeswahlleiterin hat in ihrer Stellungnahme den bezeichneten Schnellbrief als Anlage angefügt. In diesem ist auf S. 3 der Hinweis enthalten, dass Wahlrechtsbescheinigungen für Wahlberechtigte, die eine Unterstützungsunterschrift geleistet haben, bei den Gemeinden und Samtgemeinden ausschließlich als Sofortsachen zu behandeln sind, so dass interne Akten- und Postlaufzeiten möglichst vermieden werden sollten. Dem Schnellbrief ist auch zu entnehmen, dass auf ausdrücklichen Wunsch des Wahlvorschlagsträgers, auch eine direkte Versendung der Bescheinigungen von den Gemeinden an die Landeswahlleiterin möglich gewesen wäre. Des Weiteren trägt die Landeswahlleiterin vor, dass sich aus einem Schreiben der „Partei der Vernunft“ vom 18.07.2013 ergebe, dass sich die Vereinigung auch noch eine Woche vor Fristablauf zur Kommunikation mit den Gemeinden des Postweges bedient habe. Die Partei habe daher nicht alle Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung ausgeschöpft.

2. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht von der Vertrauensperson der Landesliste eingereicht worden (§ 28 Abs. 2 BWG). Sie ist jedoch nicht begründet.

Gem. § 27 Abs. 1 S. 2 BWG müssen Landeslisten von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nähere Anforderungen bezüglich der Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften regeln die § 27 Abs. 1 S. 3 BWG, §§ 39 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 4 BWO sowie § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BWO.

Die Beschwerdeführerin ist eine Partei im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG; das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gem. § 27 Abs. 1 S. 1 BWG besteht.

Die Landeswahlleiterin hat die durch die Beschwerdeführerin eingereichten Formulare für Unterstützungsunterschriften an den Bundeswahlleiter im Rahmen des Beschwerdeverfahrens übersandt. Die Gesamtanzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungsunterschriften ist durch den Bundeswahlleiter mehrfach nachgeprüft worden. Es sind insgesamt 2144 Formblätter für Unterstützungsunterschriften von der Landeswahlleiterin übersandt worden. Hiervon sind 1877 gültig und 267 ungültig.

Unter den ungültigen sind 26 Unterstützungsunterschriften, die erst nach Fristablauf eingegangen sind, 50 leere Formblätter, 168 bei denen die Bescheinigung des Wahlrechts durch die Gemeindebehörde fehlt sowie 23 Unterstützungsunterschriften mit unterschiedlichen Mängeln.

Die Partei hat angegeben, 26 Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Fristablauf bei der Landeswahlleiterin vorgelegt zu haben. Die Zahl von 26 mit einem Verfristungsvermerk der Landeswahlleiterin versehenen Formblättern wird durch die Nachzählung des Bundeswahlleiters bestätigt. Daher kann die Frage einer etwaigen verzögerten Bearbeitung durch die Gemeinden – wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen – dahin stehen, da selbst bei Berücksichtigung der verfristeten vorgelegten Formblätter das erforderliche Quorum von 2000 Unterschriften nicht erreicht wäre.

Die gem. § 27 Abs. 1 S. 1 BWG erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist somit nicht erreicht worden.

Der Landeswahlausschuss hat gem. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BWG Landeslisten zurückzuweisen, die den im BWG und der BWO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Die Zurückweisung der Landesliste der Beschwerdeführerin durch den Landeswahlausschuss aufgrund des Fehlens des erforderlichen Unterstützungsunterschriftenquorums erfolgte somit zu Recht.

III. Beschwerde der „Partei der Vernunft“ gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen, eingegangen beim Landeswahlleiter am 29. Juli 2013

Erschienen war: Für die Beschwerdeführerin: Herr Frank Albrecht (Vertrauensperson der Beschwerdeführerin).

Es wurde festgestellt, dass Herr Frank Albrecht als Vertrauensperson und Herr Manuel Cebulla als stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin mit E-Mail sowie mit Schreiben per Express-Post vom 30. Juli 2013 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

1. Die Streichung des ursprünglichen Listenplatzbewerbers 17, Herrn Peter Albrecht, der Landesliste der „Partei der Vernunft“ durch den Landeswahlausschuss des Landes NRW wird aufgehoben.
2. Die in der Sitzung des Landeswahlausschusses Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2013 angenommene Form der Landesliste der „Partei der Vernunft“, Kurzbezeichnung PARTEI DER VERNUNFT, wird um Herrn Peter Albrecht auf Listenplatz 12 ergänzt. Dadurch erhält Herr Armin Siemiatkowski Listenplatz 13.

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

Gründe:

1. Bei seiner Entscheidung ist der Bundeswahlausschuss von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes NRW hat in seiner Sitzung vom 26.07.2013 Mängel bezüglich einzelner Bewerber der ursprünglich 19 Bewerber umfassenden Landesliste festgestellt. Es wurde festgestellt, dass die Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 22 zur Bundeswahlordnung) sowie die Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 zur BWO) bezüglich einiger, im Einzelnen genannter Bewerber nicht vorliegen. In dieser Aufzählung war auch der Bewerber des Listenplatzes 17, Herr Peter Albrecht, aufgeführt. Der Landeswahlausschuss beschloss sodann, die aufgezählten Bewerber, darunter auch Herr Peter Albrecht, zu streichen und die Landesliste im Übrigen zuzulassen. Die Landesliste enthielt nach Streichung 12 Bewerberinnen und Bewerber.

Die Beschwerdeführerin richtet sich mit ihrer Beschwerde gegen diese Streichung. Alle erforderlichen Unterlagen für den Bewerber Herrn Peter Albrecht hätten fristgerecht vorgelegen.

Die Landeswahlleiterin des Landes NRW hat mit Schreiben vom 30. Juli 2013 Stellung genommen. Die „Partei der Vernunft“ habe am 15.07.2013 um 17:00 Uhr eine Landesliste mit 19 Bewerbern eingereicht. Beigefügt seien dreizehn Wählbarkeitsbescheinigungen nach An-

lage 16 zur Bundeswahlordnung (BWO) und zwölf Zustimmungserklärungen nach Anlage 22 BWO gewesen. Eine weitere Zustimmungserklärung sei bereits am 10.07.2013 zusammen mit den Anlagen 23 (Niederschrift) und 24 (Versicherung an Eides statt) zur BWO vorgelegt worden.

Im Rahmen der vorbereitenden Prüfung für den Landeswahlausschuss seien die für den Bewerber Nr. 17 - Herrn Peter Albrecht - eingereichten Anlagen 16 und 22 übersehen worden. Dem Landeswahlausschuss sei daher empfohlen worden, u.a. den Bewerber Nr. 17, Herrn Peter Albrecht, nach § 28 Abs. 1 S. 3 BWG zu streichen. Die Streichung sei somit fälschlicherweise erfolgt.

Die für Herrn Peter Albrecht eingereichten benannten Anlagen hat die Landeswahlleiterin in Kopie ihrer Stellungnahme beigelegt.

2. Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie ist form- und fristgerecht von der Vertrauensperson der Landesliste bei der zuständigen Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen eingereicht worden (§ 28 Abs. 2 BWG).

Die Beschwerde ist zudem begründet.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BWG hat der Landeswahlausschuss eine Landesliste zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen des BWG und der BWO nicht entspricht. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden gem. § 28 Abs. 1 S. 3 BWG ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BWO sind der Landesliste für die vorgeschlagenen Bewerber Zustimmungserklärungen nebst Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft nach Anlage 22 und die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers nach Anlage 16 beizufügen.

Diese Erklärungen lagen auch für den Bewerber Nr. 17, Herrn Peter Albrecht, vor. Sie wurden durch ein Büroversehen bei der Prüfung durch die Landeswahlleiterin übersehen. Im Rahmen ihrer Stellungnahmen hat die Landeswahlleiterin die genannten Anlagen in Kopie vorgelegt.

Der Landeswahlausschuss hat somit zu Unrecht das Fehlen der genannten Anlagen für den Bewerber des Listenplatzes Nr. 17, Herrn Peter Albrecht, angenommen und die Streichung des Bewerbers gem. § 28 Abs. 1 S. 3 BWG vorgenommen.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses war daher aufzuheben.

IV. Beschwerde des Herrn Ulfried Weißer gegen die Zulassung der Landesliste der CDU durch den Landeswahlausschuss Niedersachsen, eingegangen beim Landeswahlleiter am 26. und 27. Juli 2013

Der Bundeswahlausschuss verwarf die Beschwerde einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, da die Beschwerde wegen fehlender Beschwerdeberechtigung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2, 3 BWG unzulässig ist. Gegen die Zulassung von Landeslisten kann gem. § 28 Abs. 2 S. 3 BWG ausschließlich der Landeswahlleiter Beschwerde einlegen.

V. Beschwerde des Herrn Elias Mößner gegen die Zulassung der Landesliste der „Alternative für Deutschland“ durch den Landeswahlausschuss Baden-Württemberg, eingegangen beim Bundeswahlleiter am 29. Juli 2013

Der Bundeswahlausschuss verwarf die Beschwerde einstimmig mit 11 Ja-Stimmen, da die Beschwerde jedenfalls wegen fehlender Beschwerdeberechtigung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2, 3 BWG unzulässig ist. Gegen die Zulassung von Landeslisten kann gem. § 28 Abs. 2 S. 3 BWG ausschließlich der Landeswahlleiter Beschwerde einlegen.

Der Vorsitzende erteilte zu den in dieser Sitzung des Bundeswahlausschusses getroffenen Entscheidungen folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt werden kann. Der Einspruch ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.“

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 01. August 2013 wurde vom Bundeswahlleiter, den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

Roderich Egeler

Mitglieder

Prof. Dr. Michael Brenner

Dr. Ulrike Bumke

Hartmut Geil

Dr. Ruth Kampa

Petra Kansy

Werner Neumann

Jörg Paschedag

Dr. Johannes Risse

Dr. Bernhard Schwab

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Schriftführerin

Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 11.55 Uhr.